

Ulrich Ochsenbein prozessiert gegen das Kloster St. Urban (1839-43)

Autor(en): **Rösli, Joseph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **34 (1940)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ulrich Ochsenbein prozessiert gegen das Kloster St. Urban (1839-43)

Von Dr. JOSEPH RÖSLI

St. Urban besaß seit alter Zeit am Bieler See bedeutende Rebgüter, von denen ein Teil in der Gemeinde Vingelz lag. Zu diesen Vingelzer Reben gehörte ein Haus mit den Wohnungen der zwei Rebleute, die das Kloster zur Besorgung seines Besitzes hier beschäftigte. Für diese beiden Dienstleute nun beanspruchte St. Urban, gestützt auf seine Erwerbstitel und alte Übung, den Mitgenuß an den burgerlichen Gemeindegütern zu Vingelz, besonders aber am Gemeindeholz, gegen die Verpflichtung zu gleich hohen Leistungen an Gemeinwerk, Steuern, Tellen, Militärauflagen usw., wie die übrigen Vingelzer Bürger. — Dieses Recht blieb dem Kloster unbestritten bis in die Dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Damals erhob sich dann plötzlich ein Streit zwischen der Gemeinde und der Abtei um die Nutzungen, der zu einem vierjährigen leidenschaftlichen Prozesse führte, in dem die Gemeinde Vingelz schließlich unterlag.

Der Rechtshandel begann im Jahre 1839 mit einer Klage des Abtes gegen die Gemeinde und dauerte bis 1843, wo das endgültige Urteil gesprochen wurde. Er hatte aber bereits ein Vorspiel im Jahre 1834, in dem die Gemeinde Vingelz durch Beschluß vom 19. Juli den beiden Rebleuten das gewöhnliche Holzlos verweigerte, mit der Begründung, das Gotteshaus sei Bürger von Biel und nicht von Vingelz; da aber Biel und Vingelz keine gemeinschaftlichen Gemeindegüter besäßen, hätten dessen Dienstleute auch keinen Anspruch auf den Bürgerbesitz von Vingelz. Auf die nachdrücklichen Vorstellungen St. Urbans kam die Gemeinde jedoch am 15. Oktober gleichen Jahres auf ihren Entscheid zurück und versprach, den Rebleuten für « einstweilen » den Genuß des Holzrechtes weiter zu gestatten. Im Jahre 1834 wurde ihnen auch tatsächlich das geforderte Holzlos wie bis anhin zugeteilt. Das Kloster gab sich jedoch mit dieser provisorischen Lösung nicht zufrieden; es forderte vielmehr die Gemeinde auf, sein Recht voll anzuerkennen und den Rebleuten wie seit altem das voll-

ständige Holzlos zu bewilligen. Das hatte vorerst zur Folge, daß ihnen dieses auch in den Jahren 1835 und 1836 neuerdings anstandslos gewährt wurde.

Am 25. März 1837 aber faßte die Gemeinde Vingelz den neuen Beschluß : « Es solle das löbliche Kloster St. Urban mit seinem Begehren, betreffend den burgerlichen Genuß durch seine Rebleute in Vingelz, gesetzlich abgewiesen werden », und vorenthielt diesen im Spätjahr die Holzlose. Aussöhnungsversuche vonseiten des Abtes blieben erfolglos, und so sah sich St. Urban gezwungen, sein Recht vor dem Richter zu suchen ; es reichte am 19. Juli 1839 durch Fürsprech Hermann in Langenthal beim Amtsgericht Biel gegen Vingelz Klage ein. « Es darf dies um so eher », bemerkt Hermann in der umfangreichen Klageschrift, « als sein Besitz nicht nur auf alter Übung, sondern auf förmlich dokumentierten Titeln und sogar auf kompetentem richterlichem Urteil beruht ».

Die Klageschrift St. Urbans.

Über die drei Rechtstitel wird darin in allen Einzelheiten Auskunft gegeben. Bereits im Jahre 1420 verkaufte Ritter Arnold von Rätzerg (!) an St. Urban 40 Mannwerk Reben, die er von den Grafen von Thierstein zu Lehen hatte, « mit Troten, Hüseren und Hofstetten, mit allen und jeglichen andern ihren Freiheiten, Rechten und Zugehörigen, so dene darzu gehörendt und als sy harbracht sind ».

Laut Brief von 1425 verkaufte ferner Peter Spengler, genannt Brediger, Burger zu Biel, an Abt Johann von St. Urban « ein Hus und Hofstatt zu Vingeltz, mit Grund und Grete, mit Stege und Wege, mit Längi und Tieffi, mit Breithi, mit allem dem Nutz und Ehaft so darzu gehöret von Recht oder von Gewonheit usw. ».

Im Jahre 1563 sodann kaufte St. Urban nochmals neben einigen Reben ein Haus zu Vingelz « mit Zu- und Usgang, Tach und Gmach und was Nagel und Nuote begriffen und von alter har zu solichem Hus gehördt hat ».

Wichtig und entscheidend für das streitige Recht aber hielt St. Urban eine Konzession, die Meyer, Bürgermeister und Rath zu Biel, am 28. November 1566 dem Abt Jakob Kündig erteilt hatten. Auf sein Ersuchen hin wird bewilligt, daß Abt und Konvent zu St. Urban für sich und ihre Nachkommen « nun hinfür mögen in ihrem Haus zu Vingelz *ein Rebmann sezen und haben*. Und soll der erste Rebmann,

so dahin gesetzt wirdt, anfengklich *für ein Rechtsame in Holtz, Veldt, Wunn und Weidt und Nießung derselben*, der Oberkeit geben, dahin es gehört, nämlich dreißig Pfundt Pfennigen (Bieler Währung), und das für ein Mall und all», sodaß später folgende Rebleute zu nichts weiter verpflichtet sein sollten, auch nicht zu den dreißig Pfund. — Ferner «haben wir auch für uns und unser Nachkommen gemeldten Herrn Abbt und Convent zu St. Urban für sie und ihre nachkommenden Appt und Convent daselbst zugesagt und versprochen, ihre Räben und Guedter zu Vingels in unserm Schutz und Schirm zu haben und zu halten, nach unserm besten Vermögen, desgleichen ihr Rābmann und in allwāgen das best und wāgst zu thuon, *wie andern unser Angehörigen und usserer Burger zu Vingelz*, getreulich und ohn alle Geverd».

Aus diesem Instrument ergibt sich deutlich das Verhältnis St. Urbans zu Biel und Vingelz. Da die Gemeinde Vingelz bis 1798 zum Gebiete der Stadt Biel gehörte, mußte sich das Kloster, um gestützt auf das dort erworbene Grundeigentum das Genossenrecht in Vingelz zu erlangen und seinen dortigen Rebleuten den Allmendnutzen zu verschaffen, vor allem an den Landesherrn wenden und dessen Einwilligung erhalten.

Diese wurde ihm nach seiner Auffassung durch die zitierte Konzession von 1566 erteilt, und St. Urban betrachtete sich seither, vermöge seines dortigen Grundbesitzes und des entrichteten Einkaufsgeldes, als Mitteilhaber an den später burgerlichen Rechten und Pflichten zu Vingelz, die es durch seinen Rebmann bis zu Beginn des Rechtsstreites ausüben ließ.

Das Kloster vermehrte indessen seinen Rebbesitz zu Vingelz in der Folge noch mehr. Am 16. November 1585 kaufte Abt Ludwig von Mättenwyl von Michel Pierren dessen an die St. Urbaner Rebgüter anstoßenden Hof und Haus.

Und mit Tauschvertrag vom 22. September 1634 erwarb es von Herrn Byß zu Solothurn, gegen seine Zehnten zu Gächliwil, mehrere in Vingelz gelegene Stücke Reben und zwei aneinanderstoßende, an das Haus und die Güter St. Urbans angrenzende Häuser, «*mit allen andern dazu dienenden Rechtsamen und Gerechtigkeiten, wie solche Hüser und Rāben von alter herkommen*». Dazu erhielt es von Herrn Byß eine vom 14. November 1579 datierte Konzession der Stadt Biel, ähnlich der von ihm im Jahre 1566 für seine bisherigen Besitzungen selbst erworbenen. In dieser wird ebenfalls ausdrücklich bestimmt: «daß gemelter Herr Urs Byß, seine Erben und Nachkommen, nun hinfür

mögen in ihrem Haus zu Vingelz einen Rebmann setzen und haben, und es solle *hiemit ein jeder Rebmann, so dahin gesetzt werde, seine Nießung haben, in Holz, Veld, Wun und Weid, wie ein anderer husheblicher Fingelser, ohne meiniglichs Eintrag, Irrung und Widerredt* ».

Mit dem Erwerb dieser Konzession bekam das Kloster die Befugnis, in Vingelz einen zweiten Rebmann zu halten, mit den gleichen burgerlichen Rechten auf das Gemeindegut, die es durch die Konzession von 1566 erhalten hatte.

Diese großen Besitzungen zu Vingelz veranlaßten schließlich die Abtei, sich mit Fürsprache ihres Schirmherrn Luzern um das Burgrecht der Stadt Biel selbst zu bewerben. Meyer, Bürgermeister, Räth und Burger der Stadt entsprachen diesem Begehren und nahmen laut Urkunde vom 17. September 1636 das « *Gotteshaus St. Urban und alle seine Nachfolger samt seinen in ihrer Jurisdiktion liegenden Gütern... gleich andern daselbsten zu Vingelz wohnhaften Burgern* auf, gegen Erlag von 80 spanischen Duplonen und dann ein ehrlich Trinkgeschirr von Silber ; letzteres so oft die Hand eines Herrn Abbts ändern würde ».

Durch diese Rechtstitel, namentlich aber durch die beiden Konzessionsbriefe von 1566 und 1579 sowie den Bürgerbrief von 1636, glaubt die Klageschrift, seien die Rechte des Gotteshauses auf die burgerlichen Nutzungen zu Vingelz für beide Rebleute so über allen Zweifel erhaben, daß jeder Unbefangene sich fragen müsse, ob es der beklagten Gemeinde mit ihrer Weigerung, diese Rechte anzuerkennen, wirklich Ernst sei.

Dazu kam noch deren Bestätigung durch einen uralten Besitzstand sowie durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil.

Im Jahre 1775 hatten sich nämlich die Vingelzer Burger beim Rat der Stadt Biel wegen vielfacher Übergriffe der beiden Rebleute bei der Holznutzung und der Weidfahrt beklagt. Da eine gütliche Beilegung des Streites nicht gelang, mußte von Räth und Burgern das Recht gesprochen werden. Einhellig wurde erkannt : « Obwohl das positive Recht zu Holz- und Weidfahrt zu Vingelz für die Rebleute von St. Urban in den Verbalien des Konzessionstitels von 1636 nicht ausgedrückt sei, so walte « *dennoch zugunsten des Gotteshauses der ebenso kräftige Grund der Billigkeit und Gerechtigkeit*, welcher erfordere, daß, da der einte schon vor 1636 dahingesetzte Rebmann *diese Genossame unstreitig gehabt*, dem zweiten dahin gesetzten und eingekauften Rebmann die *nemmliche Genossame dennoch gebühre* : welche teils aus der damals der Stadt bezahlten Summ Gelds, *teils aus dem seitherig*

ununterbrochenen Genuß zu schließen ist, anbei denn beide Rebleute *alle bürgerlichen Beschwerden gleich andern dortigen Heimbürgern ertragen müssen. Derowegen solle diesen beiden Rebleuten dargegen auch gleich andern zu Vingelz wohnhaften Heimbürgern die Nutzung des dortigen Holz- und Weidfahrsrechts fñrohin gebñhren und zukommen* ». Der eine des Holzfrevels schuldig befundene Rebmann wurde zu den Kosten verurteilt und des zurückgebliebenen Holzloses für verlustig erklärt, dem Gotteshause dagegen « *seine Rechte zu Vingelz erläuteter Maßen* » wohl verwahrt und der Inhalt der Konzessionen von 1566 und 1636 in bezug auf die Pflichten der Rebleute nochmals wiederholt.

Auffallend ist, daß bei diesem Handel die Konzession von 1579 für den zweiten Rebmann nirgends erwähnt wird. Es läßt sich dies nur so erklären, daß diese zweite Byssische Konzession von St. Urban damals gar nicht aufgelegt wurde. Wäre dies der Fall gewesen, so würde das Recht des zweiten Rebmannes nicht einzig aus dem Bürgerbrief von 1636 und der Übung hergeleitet worden sein, sondern aus dieser Konzession, wie das des ersten Rebmanns aus dem Konzessionsbrief von 1566. — Immerhin blieb es nach diesem Spruch beurteilte Sache, daß St. Urban gestützt auf seine Rechtstitel und alte Übung *fñr beide Rebleute* zu Vingelz bei gleichen Pflichten die gleichen Rechte beanspruchen konnte, wie die übrigen Vingelzer Bürger, also auch das dortige Holz- und Weidfahrsrecht. -- Vom Abschluß des Burgrechts bis zur Fällung dieses Urteils im Jahre 1775 befanden sich die Rebleute also schon nahezu 140 Jahre im unbestrittenen Besitze des Holzrechtes. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß sie dieses noch früher mit den ersten Gütererwerbungen des Gotteshauses im Jahre 1420 bereits erhielten. Seit 1775 aber währte der Genuß ununterbrochen weiter bis 1798 und darüber hinaus, die Zeit bis 1814, als Biel französisch war, hindurch. Die Rebleute St. Urbans mußten die damaligen schweren Kriegs- und Gemeindeauflagen tragen helfen, gleich den andern Vingelzer Bürgern, genossen aber auch fortwährend die Holz- und Weidfahrsrechte.

Nach der Vereinigung Biels mit dem Kanton Bern erfuhr dieser Zustand nicht nur keine Veränderung, sondern eine gesetzliche Bestätigung durch das bernische Reglement über die Herstellung der Bürgerrechte im ehemaligen Bistum Basel vom 29. April 1816, in dem die Gemeindegüter zwar als Eigentum der Bürger erklärt wurden, jedoch ohne Benachteiligung weder der durch *Übung* bestehenden Rechte der *Güterbesitzer*, die die Gemeinweiden nach Verhältnis des von ihnen

bebauten Landes genossen, noch der Rechte jener, die ohne Rücksicht auf das Bürgerrecht, wegen *Gebäuden*, die sie in der Gemeinde besaßen, wirklich Holz zu Ausbesserungen, zu Bauten oder zur *Feuerung* erhielten. Diese Grundeigentümer sollten vielmehr wie bisher im Genusse ihrer Rechte bleiben. Die Ansprüche St. Urbans in Vingelz blieben somit doppelt legitimiert, als Bürger von Vingelz sowohl, wie als Güter- und Häuserbesitzer, darüber hinaus außerdem noch durch alte Übung, die von der damaligen Regierung ebenfalls als ein Rechtstitel ausdrücklich anerkannt wurde.

Diese Anerkennung war nichts anderes als die Bestätigung der alten Gerichtssatzung, die vorschrieb, daß wer liegende Güter irgend welcher Art, *auch Dienstbarkeiten und andere Rechtsame*, zehn Jahre lang in seiner Gewähr und Gewalt hatte und sie ruhig und unangesprochen besaß, nach Verfluß dieser Zeit deswegen niemandem mehr Red und Antwort schuldig sein sollte. Auch die Verjährung bzw. Ersitzung galt darnach als ein Erwerbungsgrund dinglicher Rechte. Nun waren aber die strittigen Rechte St. Urbans zu Vingelz vom 1. April 1828 an, als der erste Teil des neuen bernischen Sachenrechts von 1826 in Kraft trat, zurückgerechnet, weit mehr als zehn Jahre ausgeübt worden, und auch später bis 1837 blieben sie, wie erwiesen, fortwährend in Übung, wodurch der umstrittene Besitzstand des Gotteshauses zu Vingelz auch durch Verjährung begründet ist ¹.

Die Klageschrift wendet sich dann auch gegen den Einwurf der Gemeinde Vingelz in ihrem Beschluß vom 19. Juli 1834: St. Urban habe sich in Biel und nicht in Vingelz eingebürgert, mit dem Hinweis auf den Entscheid von 1775, in dem ausdrücklich bestimmt wurde, daß den beiden Rebleuten des Gotteshauses *gleich andern zu Vingelz wohnhaften Heimbürgern* die beanspruchten Nutzungen zukommen sollten. Mit dieser Fassung bezeichne der Rechtsspruch die Leute des Gotteshauses als Heimbürger von Vingelz, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen dortigen Bürger. Also sei auch nicht das Bürgerrecht von Biel, sondern das von Vingelz zunächst der Grund jener Rechte und Pflichten.

Es wäre daher töricht zu behaupten, die Rebleute hätten bloß

¹ Zum bessern Verständnis des Rechtsausdruckes « Verjährung » macht uns Professor Rennefahrt in verdankenswerter Weise aufmerksam, daß das alte bernische Zivilgesetzbuch die Ausdrücke « Verjährung » und « Ersitzung » dem allgemeinen Sprachgebrauch zuwider verwechselte (Satz 1028); erst das bernische Einführungsgesetz zum eidgenössischen Obligationenrecht (§ 13) stellte den Sprachgebrauch des bernischen Zivilgesetzbuches richtig.

dann die Holz- und Weidfahrt genossen, wenn sie zufällig *persönlich* Bürger von Vingelz gewesen seien. Nicht alle Rebleute seien das gewesen ; auch der jetzige Präsident der klagenden Gemeinde, Mathys, der 20 Jahre lang die Stelle eines Rebmanns inne hatte, und dabei fortwährend den Burgernutzen bezog, sei während dieser Zeit persönlich nicht Vingelzer Bürger gewesen, sondern es erst geworden, als er zu Vermögen gekommen war und die Stelle aufgegeben hatte.

Die Weigerung der Gemeinde, den Burgernutzen fernerhin auszurichten, sei um so ungerechter und unbilliger, als St. Urban mehr als den dritten Teil der im Gemeindebezirk gelegenen Güter besitze, also auch mehr als einen Drittel der damit verbundenen Gemeindelasten trage, während die beanspruchten Nutzungen den Haushaltungen nach verteilt würden, ein Rebmann somit nicht mehr beziehe als die ärmste Haushaltung. Im übrigen ergebe sich aus den Büchern und Rechnungen der Gemeinde, daß das Kloster stets getreulich die ihm zukommenden Gemeindelasten getragen habe. So habe es an die 2 460 Franken Steuern, die Vingelz vom Dezember 1813 bis September 1815 aufbringen mußte, volle 523 Franken beigesteuert.

Das Benehmen der Gemeinde sei um so unbegreiflicher, als einerseits das Gotteshaus alles Mögliche getan habe, mit ihr gute Beziehungen zu unterhalten, und anderseits Vingelz selbst unlängst gegen Nidau ähnliche, aber sicher weniger begründete Ansprüche auf dessen Gemeindegut gestellt habe, wie St. Urban gegen Vingelz, und in diesen Ansprüchen von den Gerichten geschützt worden sei.

Aus diesen Gründen wird beantragt : Die Gemeinde Vingelz solle gerichtlich verurteilt werden, das Recht des Klosters zur Teilnahme seiner beiden dort beschäftigten Rebmänner an den burgerlichen Holz- und Weidenutzungen anzuerkennen, unter Kostenfolge von Rechts wegen.

Die Verteidigung.

Die Motivierung dieser Klageschrift zeigt die rechtlich außerordentlich starke Stellung des Klosters. Vor einem objektiv urteilenden Richter mußten seine in jeder Beziehung wohl fundierten Ansprüche geschützt werden, der Gegner also den Prozeß verlieren.

Diese starke Position des klagenden Stiftes war sicher auch der Gemeinde Vingelz nicht unbekannt. Unwillkürlich taucht daher die Frage auf : warum wagte es die kleine Gemeinde trotzdem, das Kloster anzugreifen ? Mit Sicherheit läßt sich das heute nicht mehr feststellen ;

es sind lediglich Vermutungen möglich, die jedoch deutlichere Gestalt gewinnen, wenn wir wissen, daß die unscheinbare Gemeinde Vingelz im Schatten eines großen Mannes stand, Ochsenbeins, ihres Verteidigers, und daß dieser in seinem Werke unterstützt wurde von seinem Freund und Schwager Eduard Suri, Advokat in Burgdorf. Wenn diese beiden Exponenten des jungen Radikalismus an dem einträglichen Prozeß wohl auch aus geschäftlichen Gründen ein Interesse hatten, so ist doch nicht anzunehmen, daß nur solche für sie entscheidend waren, sondern dabei auch politische Erwartungen eine Rolle spielten. — Die Klöster standen damals bei den Radikalen nicht hoch im Kurs. So schien der Versuch, St. Urban um seine alten Ansprüche auf Nutzungen zu bringen, die es unmittelbar vor den Toren der radikalen Hochburg Nidau besaß, sehr verlockend. Das alte Postulat Ochsenbeins nach Liquidation aller hergebrachten feudalen Einrichtungen mag dabei freilich mitbestimmend gewesen sein. Immerhin ist auffallend, daß die Gemeinde Vingelz ausgerechnet im Jahre des Erlasses der Badener Artikel 1834 zum ersten Male den beiden Rebmannern die Holzlose verweigerte.

Die beiden Verteidiger waren sich als tüchtige Advokaten der rechtlich schwachen Position ihrer Klientin sicher bewußt, und hätten ihr infolgedessen normalerweise von dem Prozesse abraten sollen. Daß sie das nicht taten, läßt vermuten, daß noch andere als materielle Gründe sie dazu veranlaßten. Diese Annahme scheint um so berechtigter, als Ochsenbein sich als Bürgerpräsident von Nidau in dem bereits von St. Urban erwähnten ähnlichen Rechtshandel um Weiderechte zwischen Nidau und Vingelz, wo Vingelz als fordernde Partei auftrat, ganz anders benahm, d. h. den Prozeß zugunsten des Klägers einfach niederschlug (*Spreng*). Er muß übrigens den burgerlichen Nutzen persönlich nicht überschätzt haben, sonst würde er die zahlreichen aus dem Jura nach Nidau hergeholten Uhrenarbeiter nicht so freigebig damit ausgestattet haben, wie das während seiner Präsidentschaft geschehen ist. Warum dann Vingelz um viel Unwichtigeres in einen teuren und zum mindesten unsichern Prozeß verwickeln? — Alle diese Momente weisen darauf hin, daß in dem Handel mit St. Urban nicht nur der *Advokat* Ochsenbein *Spiritus rector* war, sondern in hohem Maße auch der *Politiker* Ochsenbein.

Die von ihm eingereichten, meistens gemeinsam mit Eduard Suri verfaßten Prozeßschriften bestärken diese Ansicht. Auf die Klage St. Urbans antworteten die beiden mit einer umfangreichen «zer-

störlichen Einwendung und Antwort», die mit dem Antrag schloß : Das Gotteshaus St. Urban ist mit seiner Klage unter Kostenfolge abzuweisen.

Zur Begründung dieser Schlußnahme behauptete die Gemeinde Vingelz :

1. Das Burgrecht des Klosters St. Urban, das dieses früher durch seine Rebleute in Weide und Holz ausübte, sei seit 20 Jahren gesetzlich aufgelöst und infolge Nichtbenützung der in der Verordnung vom 29. April 1816 zu dessen Wiedergeltendmachung bestimmten Frist mit allen seinen Vorteilen dahingefallen.

2. Die Rebleute St. Urbans hätten, vom 1. April 1828 an gerechnet, mehr als 10 Jahre lang als *solche* nicht an den Gemeindennutzungen teilgenommen.

Diese Tatsachen seien eine Folge der staatlichen Umwandlungen seit der französischen Revolution. Unter der französischen Herrschaft berechnete die Eigenschaft eines Einwohners unter gewissen Bedingungen auch zur Teilnahme an den Gemeindegenüssen ; allein diese Verhältnisse wichen andern Einrichtungen. Durch die Vereinigungs-urkunde des Bistums Basel mit dem Kanton Bern vom 14. November 1815 wurde der Grundsatz der Wiederherstellung der Bürgerrechte ausgesprochen und bald darauf die aus dieser Neuordnung entstandenen besondern Verhältnisse durch ein besonderes Reglement geordnet, sodaß jede Person wieder in die gleiche Bürgerverbindung gelangte, in der sie vor der französischen Herrschaft stand. Unter diesen Personen habe das fragliche Reglement jedoch nur *Einzelpersonen*, nicht kollektive oder mystische verstanden ; daher hätte diese Einführung der Bürgerrechte keine Anwendung auf Abt und Konvent von St. Urban gefunden, die als Korporation ausgeschlossen bleiben mußten. Dies gehe deutlich hervor aus der Instruktion und Erläuterung zur Vollziehung der Verordnung vom 18. September 1816, die festsetzte, « daß Schweizer, die bereits, sei es im Kanton Bern oder in einem andern Kanton ein anerkanntes Bürgerrecht besitzen, nicht zu denen gehören, deren bürgerliche Existenz durch den Vereinigungsakt erst bestimmt werden muß, und daß solche also kein Recht auf die Bestimmungen des angegebenen Reglements haben ».

Unstreitig genossen nun aber der Abt und die Kapitularen des Klosters anderswo Heimatrechte ; jedenfalls gehörten sie als Korporation dem Kanton Luzern an. Übrigens, wenn auch die Bestimmungen der angeführten Verordnung zu ihren Gunsten gedeutet werden könnten,

so hätte das Gotteshaus nach einem andern Paragraphen der Verordnung vom 29. April 1816 seine vermeintlichen Privilegien innert Jahresfrist geltend machen sollen, was aber nicht geschehen sei, sodaß nach den weitem Bestimmungen der Verordnung der Verlust dieser Vorteile habe eintreten müssen.

Dieser Verlust sei ferner eingetreten durch den Nichtgebrauch dieser Rechte während mehr als 10 Jahren, vom 1. April 1828 an zurückgerechnet. Einer der Rebleute, der schon seit 50 Jahren im Dienste des Gotteshauses stand, habe während dieser Zeit immer nur ein Los in seiner Eigenschaft als Bürger zu Vingelz erhalten und kein zweites als Reblmann des Klosters. Auch für das andere Rebgut sei kein Holzlos ausgegeben worden, da Herr Peter Mathys, der dieses in Nachfolge eines Burgers während der französischen Herrschaft und bis zum Jahre 1825 bebaute, das Los bis 1817 in der Eigenschaft als älterer Einwohner und später als Bürger von Vingelz bezogen habe.

Die fernere Behauptung des Gotteshauses, es habe seine Güter zu Vingelz mit Rechten auf Holz- und Weidgenuß erworben, sei unwahr und müsse verneint werden.

Die Erwerbssurkunden sprechen zwar von Rechtungen, Ehehaften, Freiheiten und Zubehörden, allein es finde sich keine Spur, daß Rechte in Holz, Feld, Wun und Weid darunter begriffen seien, und Ehehaften, Zubehörden und Freiheiten gebe es noch mehr Arten.

Jedenfalls sei der Gemeindegenuß immer rein persönlich gewesen und habe von Einziehenden durch besondern Einkauf erworben werden müssen. — Übertragbar sei dieser Genuß niemals gewesen, und mit dem Dahinfall der daran geknüpften Bedingungen sei auch das Recht zu dessen Genuß verloren gegangen.

Die zwei aufgelegten Konzessionen gingen von Meyer, Bürgermeister, Räth und Burgern der Stadt Biel aus, die keineswegs völlig souverän waren, sondern immer unter der Hoheit des Fürstbischofs von Basel standen. In manchen Beziehungen war Biel indessen selbständig und übte in einem bestimmten Bezirke die niedere Hoheit aus, so auch über Vingelz. Allein das Recht Dritte in die einmal verliehenen Gemeindegenuße ohne Bewilligung der gleichzeitigen Dorfgenossen einzuschieben, sei der Stadt Biel niemals zugestanden. Nehme man aber die beiden Konzessionen so wie sie sind, so ergebe sich aus ihnen weiter nichts, als daß Biel dem Stift St. Urban für die Güter zu Vingelz seinen Schutz und Schirm und das Burgrecht zu Biel zugesichert habe. Diese Zusicherung war indessen noch an Bedingungen

geknüpft, die Repräsentation der Rebleute, die seit mehr als 50 Jahren nicht mehr erfüllt wurden. Durch die Nichterfüllung dieser Bedingungen, an die die Fortdauer des Schutz und Schirms sowie die Burgrechtsverhältnisse zu Biel mit der Ansiedlung zu Vingelz verknüpft waren, sei auch deren rechtlicher Bestand dahingefallen. Mit dem Einmarsche der Franzosen im Jahre 1793 — Ochsenbein behauptet unrichtigerweise fortwährend, die Besetzung Biels sei 1793 erfolgt und nicht 1798, wie das Kloster richtig angab — mußten die frühern Verhältnisse dem fränkischen System weichen. — Bei der Wiedereinführung der Burgrechte im Jahre 1816 aber hätten sich diese Verhältnisse wieder anders gestaltet. Es seien nur Einzelpersonen dieses neu eingeführten Burgrechts theilhaftig geworden; auch wer in einem andern Kanton der Schweiz bereits ein Bürgerrecht besaß, blieb davon ausgeschlossen. Das sei bei Abt und Konvent von St. Urban der Fall gewesen. Aber auch wenn sie anderswo keine Heimatrechte besessen hätten, würde die Aufnahme einer Korporation in die Bürgerverhältnisse nicht zulässig gewesen sein. Und selbst wenn die Möglichkeit der Aufnahme bestanden hätte, so würde mit einem solchen Bürgerrecht doch keine Nutznießung verbunden gewesen sein, weil diese von Erfordernissen abhängig gemacht war, die nur Einzelpersonen besitzen konnten, nämlich:

1. Die persönliche Eigenschaft eines Burgers,
2. Das Alter von 23 Jahren und
3. Die Führung eines eigenen Haushalts in der Gemarkung.

Das sind die heute geltenden Rechtszustände, fährt die zerstörende Einwendung weiter, sie gelten, obwohl sie von den frühern abweichen. — Eine Übertragung von Nutzungen an Rebleute wäre noch um so weniger zulässig gewesen, als die persönliche Eigenschaft eines Burgers für einen Nutznießer unzweideutige gesetzliche Bedingung war.

An die burgerlichen Lasten hätten die Rebleute seit 1793 (lies 1798) nichts mehr beigetragen. Das Stift hätte nicht mehr geleistet, als wozu jeder Güterbesitzer, gleichgültig ob Einsasse oder Bürger, im Verhältnis zu seinem Grundeigentum verpflichtet war. Die Bürger, denen weder die Rebleute, noch Abt, Kapitularen und Konventualen je beigezählt worden seien, hätten ihre bedürftigen Glieder von sich aus versorgt, und Fuhungen sowie Gemeindetellen seien nie gefordert worden.

Replik, Duplik, Beweiserklärung und Urteil.

Da wir die Klageschrift St. Urbans kennen, wissen wir, daß die Einreden Ochsenbeins und Suris in der Hauptsache gewagte Konstruktionen sind, sachlich nur wenig fundiert, dafür aber umso blendender präsentiert, mit dem Zwecke, den Richter, trotz ihrer materiellen Schwäche, durch eine bestechende Aufmachung gefangen zu nehmen. Ein unzweifelhafter Beweis für die bekannten und viel gerühmten advokatischen Fähigkeiten der beiden Verteidiger. Aber weil sie nur das waren, fiel es dem Kloster nicht schwer, die Schläge der Gegner zu parieren.

In der gegen die Einwendung und Antwort der Gemeinde Vingelz verfaßten Replik führte dessen Fürsprecher Hermann aus :

Das Vorgeben der Gemeinde Vingelz, daß Nutzungen, wie sie in Frage stehen, rein persönlicher Art seien und nur durch Einzelpersonen erworben werden könnten, ist irrig und beruht auf falschen Voraussetzungen. Tatsache ist, daß ursprünglich die sogenannten gemeinen Güter Annexe der Privatgüter waren und nur deren Besitzern zustanden, und obschon später auch Personen, die keine Güter besaßen, daran Teil nahmen, so hatte diese Beschränkung nur quantitative, nicht qualitative Wirkung auf die Rechte der Güterbesitzer.

Diese Ansicht beruht nicht bloß auf allgemein angenommenen Grundsätzen, sondern inbezug auf Vingelz liegt der Beweis in den aufliegenden Dokumenten.

Besonders aus den Konzessionsbriefen von 1566 und 1579 ergibt sich deutlich, worin die Ehehaften, Freiheiten und Zubehörden bestanden haben, da ausdrücklich gesagt wird, daß der erste Rebmann St. Urbans für die Rechtsamen in Holz, Feld, Wun und Weid und deren Nießung der Obrigkeit dreißig Pfund Pfennige zu erlegen habe.

Nach diesen Konzessionen nehmen Bürgermeister und Rat der Stadt Biel nicht nur den Rebmann, sondern auch die Reben und Güter St. Urbans in ihren Schutz und Schirm, wie die andern angehörigen Vingelzer. Darin liegt neuerdings der Beweis, daß die erworbenen und ausdrücklich auf den Grundbesitz sich gründenden Rechte nicht bloß persönlicher, sondern ebenso sehr dinglicher Art sind.

Der klarste Beweis, daß das Bürgerrecht und die burgerlichen Nutzungen nach den damaligen Begriffen keine bloß persönlichen Rechte waren, liegt jedoch in der Urkunde vom 16. September 1636, nach der die Stadt Biel das Kloster samt ihren Nachkommen und

ihren in « unserer Jurisdiktion » liegenden Gütern in « unsern der Stadt Biel burgerlichen Schutz und Schirm gleich andern zu Vingelz wohnhaften Burgern » aufnahm usw. Die Behauptung, das Gotteshaus habe die Nutzungsrechte nur als ein bloß persönliches Recht geltend gemacht, ist nicht richtig; St. Urban machte seine Ansprüche in der doppelten Eigenschaft als Bürger *und* Güterbesitzer geltend.

Auch mit der Auslegung des Gesetzes über Wiedereinführung der Bürgerrechte im Jura und der dazu gehörenden Reglemente, im Sinne der Gemeinde Vingelz, geht das Kloster nicht einig. Der damalige Gesetzgeber wollte kein Recht kränken und weder Private noch Korporationen in ihren wohl erworbenen Genüssen benachteiligen. Dies ergibt sich aus allen Erlassen jener Zeit. (Die gleiche Auffassung vertritt Rennefahrt, a. a. O., S. 180 ff.).

Die Behauptung der Gemeinde Vingelz, St. Urban habe seine Rechte innert Jahresfrist nicht geltend gemacht, wird schon durch deren fortwährende Ausübung widerlegt. Daher ist auch die daraus gezogene Folgerung, diese Rechte seien deswegen für das Kloster verloren gegangen, unrichtig.

Unwahr ist auch, daß die Nutzungen zu Vingelz wegen Nichtgebrauch während 10 Jahren vom 1. April 1828 an rückwärts für St. Urban « ersessen », d. h. verjährt, dahingefallen seien. Denn es steht allgemein fest und wird sogar von der Gegenpartei zugestanden, daß burgerliche Rechte nicht durch « Ersitzen », d. h. Verjährung, verloren gehen können.

Wenn die Gemeinde Vingelz ferner glaubhaft machen will, daß die Gemeindegenüsse am Bielersee immer rein persönlicher Natur und nie übertragbar waren, so spricht sie gegen ihre Überzeugung und die prozedürlich anerkannte Tatsache, daß das Kloster durch Tausch mit Herrn Byß in den Besitz der von einem der Rebmänner genossenen burgerlichen Nutzungen gelangte.

Die Widerlegung des Vorwurfes, St. Urban habe die Bedingungen der bewußten Konzessionen seit 50 Jahren nicht mehr erfüllt, liegt schon darin, daß diese nicht mehr verlangt, die Rechte dagegen fortwährend ausgeübt wurden.

Verneint werden muß endlich die Behauptung der Gegenpartei, St. Urban habe nicht an alle Gemeindelasten beigetragen, soweit es seine Pflichten und Rechte zu Vingelz erforderten.

Daß diese ruhigen, objektiven Erklärungen des st. urbanischen Anwalts auf der Gegenseite einschlugen, beweist der gereizte Ton der nachfolgenden Replik, Duplik und Beweiserklärung. Es ist meistens so, je unhaltbarer eine Stellung wird, um so nervöser werden die Beteiligten und Urheber einer solchen Lage. Der dünne Firnis gesellschaftlicher Courtoisie schwindet dann jeweilen. Es fallen bittere Worte, die sonst ungesprochen bleiben würden, und plötzlich steht wahr und nackt da, was soeben noch verhüllt und verstellt sich gab. Hier zeigten sich mit einem Male die Verteidiger als die politischen und weltanschaulichen Gegner nicht nur St. Urbans, sondern des römischen Klerus schlechthin. Nur so erklärt sich der unsachlich angreifende Eingang zu ihrer Replik usw.

« Wahrlich », schreiben die Anwälte der Gemeinde Vingelz, « wenn es nur auf die Kunst ankäme, wer gewandter sei, aus unrichtigen Vordersätzen richtige Schlüsse zu ziehen, überhaupt durch die feinen Künste der sophistischen Syllogistik dem Leser oder Zuhörer zu beweisen, daß weiß schwarz sei usw., wir würden bescheiden uns vom Streite mit dem Gotteshaus St. Urban zurückziehen, und ihm mit einer Abstandserklärung recht gerne die Ehre lassen, daß es uns hierin wirklich weit übertrifft, wie überhaupt von jeher der Laie vor der überredenden Syllogistik der Hierarchie das Kürzere ziehen und die Segel streichen mußte. Denn die gegnerische, so betitelte Beantwortung und Replik ist wahrlich ein Meisterstück in dieser Beziehung. Da jedoch in unserm Staate die Regierung noch Scharfsinn genug besitzt, um das Wahre vom Falschen, logisch richtige Schlüsse von Trugschlüssen zu unterscheiden, so wagen wir es, der gegnerischen Überredungskunst ungeachtet, gestützt auf unser gutes Recht, der klerikerischen Zunge zum Trotze, dennoch uns den gegnerischen anmaßlichen Forderungen zu widersetzen ». Dann folgen auf 10 $\frac{1}{2}$ weitem Seiten die sachlichen Entgegnungen, von denen es aber dann in der Urteilsbegründung des Amtsgerichts heißt, es seien darin im allgemeinen die Anbringungen der Antwort auf die Klageschrift wiederholt. Neu war die Übernahme des Beweises für die Behauptung, « daß die Rebleute des Gotteshauses St. Urban während eines Zeitraumes von 10 Jahren, vom 1. April 1838 an zurückgerechnet, als solche in keinem Punkte an den burgerlichen Nutzungen von Vingelz teilgenommen hätten ».

Zu diesem Zwecke forderte Vingelz vom Abte schriftliche Auskünfte auf eine Reihe von Fragen. Da dessen Antworten jedoch

nicht die Behauptung der Gemeinde, sondern ihr Gegenteil bewiesen, indem der Abt darin rund erklärte, daß die Rebleute des Gotteshauses die fraglichen Nutzungen immer in der Eigenschaft als Rebleute bezogen hätten, so verlangte die Gemeinde Vingelz weiter von ihm die eidliche Bestätigung seiner Aussagen.

Am 6. Dezember 1840 schwor infolgedessen Abt Friedrich Pfluger von St. Urban vor dem Amtsrichter zu Biel, bei geöffneten Fenstern und Türen, die rechte Hand auf der Heiligen Schrift, nachdem er das Evangelium des hl. Johannes geküßt, folgenden Eid :

« Ich Frater Friedericus, Abt des löblichen Gotteshauses St. Urban, Kantons Luzern, schwöre durch einen feierlichen Eid zu Gott dem Allwissenden, daß ich die mir von der Gemeinde Vingelz vorgelegten Fragen, ohne etwas davon zu verhehlen, nach der Wahrheit beantwortet und mein Zeugnis weder jemand zu lieb, noch jemand zu leid, weder aus Furcht eines Nachteils, noch Hoffnung eines Vorteils, so ausgestellt habe, wie dasselbe in meinen Antworten auf die zweimaligen Fragen der Gegner von mir unterzeichnet worden ist, so wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen ». Darauf wurden die Akten geschlossen.

Das am 18. Februar 1841 gefällte *Urteil* des Amtsgerichts Biel folgte in allen Punkten der Beweisführung des Klosters und entschied :

1. Es solle die ehrende Bürgergemeinde Vingelz mit ihrem Einwendungsschlusse abgewiesen,
2. Dagegen dem löblichen Gotteshause St. Urban der Schluß seiner Klage zugestanden und
3. Die Gemeinde Vingelz in alle aus diesem Prozeß entsprungenen Kosten verfällt sein.

Ein Rekurs der Gemeinde Vingelz an den Regierungsrat blieb erfolglos, indem dieser am 3. Mai 1843 das Urteil der ersten Instanz bestätigte.

* * *

St. Urban hatte somit von der bernischen Justiz das Recht, das ihm wirklich gebührte, erhalten, allen privaten Sympathien der Menge und selbst der urteilenden Richter, die damals nach ganz andern Richtungen gingen, zum Trotz. Die Unparteilichkeit der bernischen Rechtsprechung hatte sich bewährt, ein Beispiel, das in jenen politisch aufgeregten Zeiten leider nicht überall Nachahmung fand. Um so mehr gebührt es sich, hier zum Schlusse noch besonders rühmend darauf hinzuweisen.

Quellen : Burgerarchiv Biel, Prozeßakten, 2 Bände.

Rennefahrt, Dr. H., Die Allmend im Berner Jura, 1905.

Spreng, Dr. H., Ulrich Ochsenbein, 1811-1848, 1918.